



# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 7 B \_\_\_\_\_ MD

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der \_\_\_\_\_, vertreten durch Frau \_\_\_\_\_ und Herrn \_\_\_\_\_
  2. des \_\_\_\_\_, vertreten durch Frau \_\_\_\_\_ und Herrn \_\_\_\_\_
- Antragsteller,
- Prozessbevollmächtigter zu 1-2: \_\_\_\_\_
- (- \_\_\_\_\_ -)

**g e g e n**

die **Sekundarschule** \_\_\_\_\_, vertreten durch die Schulleiterin,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte **Landesschulamt Sachsen-Anhalt, Nebenstelle**  
Magdeburg, vertreten durch den Direktor,  
Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg  
(- \_\_\_\_\_ -)

**w e g e n**

Unterlassung der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - am \_\_\_\_\_ Dezember 2021 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt, von den Antragstellern einen Selbsttest im Sinne von § 14 Abs. 8 der 15. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten

SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4.12.2021 mittels des NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests der Fa. Lepu Medical zum Zwecke des Besuchs der Sekundarschule Karl Marx in Gardelegen zu verlangen.

2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache angewiesen, den Antragstellern Zugang zum Schulgelände der Sekundarschule ( ) in ohne vorherigen Selbsttest im Sinne von § 14 Abs. 8 der 15. SARS-CoV-2-EindV in der in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4.12.2021 mittels des NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests der Fa. Lepu Medical zu gewähren.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Die Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

5. Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

#### **Gründe:**

Der jeweilige Antrag,

1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, von den Antragstellern einen Selbsttest im Sinne des § 14 Abs. 8 der 15. SARS-CoV-2-EindV zum Zwecke des Besuchs der Sekundarschule zu verlangen,

2. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache anzuweisen, den Antragstellern Zugang zum Schulgelände der Sekundarschule ohne vorherigen Selbsttest im Sinne des § 14 Abs. 8 der 15. SARS-CoV-2-EindV zu gewähren,

ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet, im Übrigen zulässig, aber unbegründet.

Die Begehren der Antragsteller können gemäß § 44 VwGO in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Wege der subjektiven Antragshäufung zusammen verfolgt

werden, weil sich das Begehren der Antragsteller aus gleichem Recht herleitet, gegen dieselbe Antragsgegnerin richtet und dasselbe Gericht zuständig ist.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 924 ZPO glaubhaft zu machen. Wird mit einer Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Hauptsache ganz oder teilweise vorweggenommen und dadurch in aller Regel ein faktisch endgültiger Zustand geschaffen, kann eine Regelung nur ergehen, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens verwiesen werden müsste. Überwiegende Aussichten in der Hauptsache bestehen hingegen nur dann, wenn der geltend gemachte Anspruch mit größter Wahrscheinlichkeit begründet ist und aller Voraussicht nach auch im Hauptsacheverfahren bestätigt werden wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5.1.2007 - 1 M 1/07 - zitiert nach juris).

Vorliegend haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Denn sie unterliegen als - bzw. -jährige Kinder der Schulpflicht (vgl. §§ 37 Abs. 1, 40 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - SchulG LSA) und sind zu deren Erfüllung in der Regel - unbeschadet zeitweiliger Befreiungen von der entsprechenden Verpflichtung - darauf angewiesen, das Schulgelände einschließlich der Räumlichkeiten der Sekundarschule in zu betreten. Die Schulleiterin der genannten Schule hat gegenüber den Eltern der Antragsteller erklärt, dass sich die Antragsteller ab dem 22.11.2021 an mindestens drei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes jeweils einem SARS-CoV-2-Antigentest zu unterziehen haben, was Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist. Die erforderliche Eilbedürftigkeit ist damit gegeben.

Zudem haben die Antragsteller das Bestehen eines Anordnungsanspruchs in einer für die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Weise glaubhaftgemacht.

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung ist mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich vorliegend die Verpflichtung aus § 11 Abs. 8 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 23.11.2021 (GVBl. S. 516) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Sars-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4.12.2021, im Folgenden 15. SARS-CoV-2-EindV, im Hauptsacheverfahren bezogen auf die Verwendung der Tests „NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest“ der Fa. Lepu Medical als rechtswidrig erweisen wird.

Das Gericht geht dabei zugunsten der Antragsteller davon aus, dass sie ihren am 21.11.2021 bei Gericht gestellten Antrag nach dem mittlerweile am 24.11.2021 erfolgten Außerkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV und dem gleichzeitigen Inkrafttreten der 15. SARS-CoV-2-EindV auch gegen solche Maßnahmen richten, die auf § 14 Abs. 8 der 15. SARS-CoV-2-EindV gestützt werden. Sowohl § 14 Abs. 8 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV als auch § 14 Abs. 8 Satz 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV schränken den Zugang zu den Schulgeländen in der Weise ein, dass dieser (auch) Schülern nur gestattet ist, wenn sie sich vor „Schulbeginn“ (so § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV) bzw. Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Auch im Weiteren sind die Vorschriften weitgehend inhaltsgleich, wobei der wesentlichste Unterschied in einer Verschärfung im Hinblick auf die Anzahl der abgeforderten Testungen liegt (Testung nunmehr an mindestens drei Tagen in der Woche anstelle bisher genau zwei Tagen in der Woche, zudem Testpflicht am ersten Unterrichtstag nach den Ferien). Insbesondere vor dem Hintergrund dieser Verschärfung bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Antragsteller würden ihr Rechtsschutzbegehren nun nicht mehr aufrechterhalten.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin indessen nicht glaubhaft machen können, dass sie - bezogen auf die Testkits „NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest“ der Fa. Lepu Medical - über geeignete Selbsttests verfügt, wie es jedoch gemäß § 14 Abs. 8 Satz 5 der 15. SARS-CoV-2-EindV erforderlich wäre.

Die Antragsteller haben dargelegt, dass die Testungen an ihnen mit dem Testkit „NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest“ der Fa. Lepu Medical vorgenommen werden sollen und dieser Test auch bisher bei Schülern, die sich darauf eingelassen hätten, angewendet worden ist. Die Antragsgegnerin hat die bisherige und auch künftig geplante Verwendung dieses Testkits mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.11.2021 bestätigt. Es ist indessen nicht glaubhaft gemacht, dass dieser Test einen (geeigneten) Selbsttest im Sinne von § 14 Abs. 8 Satz 5 der 15. SARS-CoV-2-EindV darstellt. Weder hat die Antragsgegnerin glaubhaft machen können, dass entgegen der Gebrauchsanweisung eine Anwendung des Tests auch durch Minderjährige erfolgen darf, noch haben die von der Kammer hierzu angestellten Ermittlungen zu einem solchen Ergebnis geführt.

Auszugehen ist insoweit zunächst vom Inhalt der den Testkits beigelegten Gebrauchsanweisung. Diese führt auf ihrer ersten Seite (in einem Kasten mit der Überschrift „Wichtige Hinweise bei der Eigenanwendung“) aus, dass der Test von volljährigen Personen (die Wörter „von volljährigen Personen“ in Fettdruck gesetzt) durchgeführt werden darf. Auf der fünften Seite der Gebrauchsanweisung ist zudem unter der Überschrift „Vorsichtsmaßnahmen“ unter Punkt 1. ausgeführt: „Dieser Test darf von volljährigen Perso-

nen in Eigenanwendung durchgeführt werden“. Hingegen enthält die Gebrauchsanweisung an keiner Stelle einen Hinweis darauf, dass der Test - gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen oder Einschränkungen - auch von Minderjährigen durchgeführt werden dürfte.

Soweit die Antragsgegnerin vortragen lässt, Frau / : vom Pandemiestab des Sozialministeriums habe am 29.11.2021 telefonisch erklärt, die Tests seien für Kinder ab 6 Jahren geeignet, wenn sie unter der Aufsicht Erwachsener durchgeführt würden, ist diese Aussage nicht geeignet, die Anwendungsvorgaben des Herstellers zu entkräften, weil es insoweit schon an der Bezeichnung objektiver Belege für die wiedergegebene Behauptung der Mitarbeiterin des Ministeriums fehlt. Auch die insoweit erfolgte Darstellung, die Eignung der Tests gehe „aus einer Nachricht der Firma hervor“, führt in diesem Zusammenhang nicht weiter, weil diese Auskunft zum einen schon nicht vorgelegt worden ist und es zum anderen dem dem Gericht mitgeteilten Inhalt schon für sich genommen an jeglicher objektiver Nachvollziehbarkeit fehlt.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat auf die gerichtliche Anfrage vom 25.11.2021 mit Schreiben vom 29.11.2021 auf die von ihm erteilte Sonderzulassung verwiesen, die auf der durch den Hersteller vorgenommenen Angabe der Zweckbestimmung im Sinne von § 3 Nr. 10 Medizinproduktegesetz (MPG) beruht. Im Rahmen der Sonderzulassung von Antigen-Schnelltests zur eigenen Anwendung habe der Hersteller durch eine Gebrauchstauglichkeitsstudie nachzuweisen, dass die in seiner Zweckbestimmung genannte Alterspopulation den Test korrekt durchführen könne. Im Verfahren zu dem im Rede stehenden Test habe der Hersteller eine Gebrauchstauglichkeitsstudie in Übereinstimmung mit seiner Zweckbestimmung nur für Erwachsene vorgelegt. Diese Neuzulassung erlaube das erstmalige Inverkehrbringen der Tests in Deutschland, nach § 26 MPG a. F. unterliege unter anderem die Anwendung von Medizinprodukten der Überwachung durch die örtlich zuständigen Landesbehörden.

Die nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (MPZustVO) vom 11.5.2021 zuständige Behörde, das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, hat auf die gerichtliche Anfrage vom 30.11.2021, ob die Schnelltests der Firma Lepu Medical mit dem Namen NASOCHECKcomfort für die Testdurchführung durch Kinder und Jugendliche zugelassen seien, mit Schreiben vom 30.11.2021 unter anderem ausgeführt: Für den NASOCHECKcomfort-Antigen-Schnelltest der Fa. Lepu Medical lägen eine bis zum 23.6.2021 befristet gewesene Sonderzulassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 30.3.2021 mit Änderungen vom 30.3.2021 und 20.4.2021 und eine Gebrauchsanweisung vom 19.3.2021 vor. In der Gebrauchsanweisung des Herstellers sei ausgeführt, dass der Test von volljährigen Personen in Eigenanwendung durchgeführt werden dürfe - wobei es sich bei Produkten zur Eigenanwendung gemäß Art. 1 lit. d der Richtlinie 98/79/EG um solche handele, die nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestim-

mung von Laien in der häuslichen Umgebung angewendet werden könnten - , der erteilten Sonderzulassung seien hingegen keine Festlegungen zum Alter der Anwender zu entnehmen. Dem Landesamt für Verbraucherschutz lägen ein „Letter of Declaration“ des Herstellers zur Anwendung der Tests bei Personen unter 18 Jahren vom 21.4.2021 sowie eine Stellungnahme des Johnner-Institutes vom 23.4.2021 vor. In der Gesamtschau der Unterlagen gehe man davon aus, dass eine Anwendung der Tests durch Personen unter 18 Jahren unter Anleitung und Aufsicht von volljährigen Personen insbesondere zum Zweck der Sicherheit in Schulen nicht ausgeschlossen sei. Hierbei werde davon ausgegangen, dass die Anwendung in Schulen unter Anleitung und Aufsicht nicht die vielfältigen Schwierigkeiten einer eigenen Anwendung in häuslicher Umgebung der Anlage bzw. das durch die Aufsicht durch Volljährige den besonderen Sicherheitsanliegen bei einer möglichen eigenen Anwendung auch für nicht volljährige Personen entsprochen werden könne.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich nach Auffassung der Kammer gerade nicht die Eignung der streitgegenständlichen Testkits für die Anwendung durch Kinder (gegebenenfalls auch unter Anleitung und Aufsicht Volljähriger) - schon für sich genommen nicht, aber auch nicht unter Berücksichtigung der vom Landesamt für Verbraucherschutz übermittelten bzw. in Bezug genommenen Unterlagen.

Dem englischsprachigen „Letter of Declaration“ der Fa. Beijing Lepu Medical Technology vom 21.4.2021 lässt sich nicht entnehmen, dass der streitgegenständliche Test für die Anwendung durch Kinder unter Aufsicht geeignet wäre. Denn in diesem wird lediglich bescheinigt, dass die Anwendung des Tests auch bei Kindern zu nachvollziehbaren Ergebnissen führe, weil es auch in der kleineren Nase eines Kindes möglich sei, genügend Material für eine auswertungsfähige Probe aufzunehmen. Zu der Frage der gefahrlosen und gleichzeitig wirkungsvollen Aufnahme von Probenmaterial in ausreichender Menge durch Kinder selbst, ggf. auch unter der Anleitung und Aufsicht Erwachsener, verhält sich das Dokument aber nicht. Zudem wäre es ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb diese Erklärung des Herstellers die Anwendung des Tests durch Kinder erlauben würde, wenn dieser in seiner eigenen Gebrauchsanweisung gerade gegenteilige Vorgaben aufstellt und bei der Auflistung der zu treffenden „Vorsichtsmaßnahmen“ noch einmal an prominenter Stelle die Anwendung durch Erwachsene vorschreibt.

Soweit die Fa. Kingline GmbH (welche den „Letter of Declaration“ des Herstellers offenbar dem Landesamt für Verbraucherschutz vorgelegt hat) in ihrem Schreiben ohne Datum (Blatt der Gerichtsakte) ausführt, dass der streitgegenständliche Test nach dortiger „Einschätzung“ von Kindern unter der Aufsicht und Anleitung von Erwachsenen problemlos bestimmungsgemäß durchgeführt werden könne, ist schon nicht ersichtlich, dass und auf welche Weise das Unternehmen die Eignung für die Anwendung durch Kinder überhaupt geprüft hat. Dies kann auch durch die Bezugnahme auf nicht näher definierte „Massentestungen“, die mit „entsprechenden“ Testkits in „mehreren europäischen Ländern“ durchgeführt worden seien und bei denen es nicht zu Gegenanzeigen gekommen sei, nicht ersetzt werden.

Auch dem Schreiben des Johner-Instituts aus Konstanz vom 23.4.2021 lassen sich keine greifbaren Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass durch Untersuchungen die Eignung für die Anwendung durch Kinder festgestellt worden wäre. Vielmehr führt das Unternehmen selbst aus, dass ihm keine Daten für die Anwendung der streitgegenständlichen Tests bei Kindern vorlägen (weil es rechtlich und ethisch oft nur schwer vertretbar sei, Kinder als Probanden in Studien einzusetzen). Auf die durch das Unternehmen aus anderen äußeren Umständen im Hinblick auf die Anwendbarkeit gezogenen Schlussfolgerungen kommt es vor diesem Hintergrund nicht an.

Die vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 3.12.2021 übersandte Konformitätserklärung (EU Declaration of Conformity) des Herstellers Lepu Medical vom 22.6.2021, mit welcher dieser die Konformität über ein vollständiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang IV der Richtlinie 98/97/EG erklärt, und das in diesem Zusammenhang dem Hersteller erteilte Zertifikat verhalten sich zu der hier entscheidungserheblichen Frage der Eignung des streitgegenständlichen Tests für die Anwendung durch Kinder ebenfalls nicht.

Insgesamt tritt die Kammer daher der Wertung des Landesamtes für Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 2.12.2021, dass die Anwendung der „NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest“ der Fa. Lepu Medical durch Personen unter 18 Jahren unter Anleitung und Aufsicht volljähriger Personen zum Zweck der Sicherheit in Schulen nicht ausgeschlossen sei, nicht bei. Vielmehr ist die Eignung der Testkits für die Anwendung durch Kinder (gegebenenfalls auch unter Anleitung und Aufsicht Volljähriger) nicht glaubhaft gemacht.

Auch der Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.2021 - 3 R 186/21 - juris - steht dem nicht entgegen. Zwar hat das OVG Sachsen-Anhalt hiermit entschieden, dass sich nach summarischer Prüfung u.a. die Pflicht zum Nachweis eines negativen Corona(schnell)tests, den die Schule als Selbsttest anzubieten habe, auch bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen und dem zu verzeichnenden Impffortschritt als verhältnismäßige Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 darstellte. Die Entscheidung setzt dabei die Eignung der jeweils angewendeten Tests für die Anwendung durch Kinder ersichtlich voraus, hatte sich jedoch demgegenüber nicht mit der Eignung ganz bestimmter Tests für die Selbstanwendung durch Kinder, gegebenenfalls auch unter Aufsicht, auseinanderzusetzen. Zudem konnten dem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt die oben bezeichneten Auskünfte und Mitteilungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte, des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, der Fa. Beijing Lepu Medical Technology, der Johner-Institutes und der Fa. Kingline GmbH bei seiner Entscheidung vom 5.10.2021 auch noch nicht zugrundeliegen, da sie erst zeitlich später eingeholt bzw. dem Gericht vorgelegt worden sind.

Im übrigen hat der Antrag keinen Erfolg, weil insoweit das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht in einer die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Weise glaubhaftgemacht worden ist. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass sich die Pflicht zum Nachweis eines negativen Corona(schnell)tests, den die Schule als Selbsttest anzubieten hat, bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen und auch unter Berücksichtigung der zu verzeichnenden Fortschritte bei der weitgehenden Durchimpfung der Bevölkerung als verhältnismäßige Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird.

Soweit sich das OVG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 5.10.2021 - 3 R 186/21 - grundsätzlich zur Testpflicht an Schulen äußert und diese für zulässig erklärt, ohne sich auf bestimmte Tests zu beziehen, schließt sich das Gericht diesen Ausführungen an.

Auch die Begründung des Verordnungsgebers hinsichtlich der mittlerweile geltenden 15. SARS-CoV-2-EindV enthält auf S. 68 eine der obigen Begründung des Verordnungsgebers im Wesentlichen entsprechende Passage, die darauf verweist, dass der Abstrich lediglich im vorderen Nasenbereich stattfindet. Zudem wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der leichteren Übertragbarkeit der Mutation B.1.1.7 der erweiterte Schutz durch die Zutrittsregelung besonders bedeutsam sei. Diese Erwägung begegnet keine Bedenken. Mit Beschluss vom 14.12.2021 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt zudem gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - festgestellt, dass für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht (LT-Drucksache 8/510 vom 14.12.2021).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Gericht bewertet die Anteile des jeweiligen Unterliegens im Verfahren mit jeweils 50 Prozent.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, da der Sach- und Streitstand keine Anhaltspunkte dafür bietet, welche wirtschaftliche Bedeutung die Sache für die Antragsteller hat. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache war eine Halbierung des Auffangstreitwertes im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges nicht geboten. Der Auffangstreitwert ist wegen der subjektiven Klagehäufung mit der Anzahl der Antragsteller zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der festzusetzende Streitwert von 10.000,00 €.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Im Übrigen (also hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet

wird. Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Beglaubigt

Magdeburg, .12.2021

(elektronisch signiert)

, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle